

1. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung
für die Niederschlagswasserbeseitigung

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1 und 2 sowie 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 16. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. Die Niederschlagswassergebühr wird bemessen nach der bebauten und/oder befestigten, an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücksfläche zum 1. des Monats, der auf den Monat des Anschlusses oder einer eventuellen Änderung der bebauten und/oder befestigten angeschlossenen Fläche folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die mit Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen bebaut ist, die für das Versickern in den Boden mit Gebäuden vergleichbare Hindernisse darstellen. Befestigte Grundstücksfläche ist die Fläche, bei der durch künstliche Oberflächenbefestigungen die Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt ist. Als befestigte Flächen gelten betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte sowie mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Flächen. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.“

II. § 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter bebauter und/oder befestigter angeschlossener Fläche jährlich 0,63 €/m².“

III. § 2 Nr. 3 wird neu eingefügt, der wie folgt lautet:

„3. Betreibt der Gebührenpflichtige auf dem Grundstück auch eine private Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so reduziert sich auf Antrag des Gebührenpflichtigen der Gebührensatz prozentual um den Anteil, der vom Gebührenpflichtigen nachgewiesen, bei der Niederschlagswasserbeseitigung auf dessen private Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entfällt. Ein solcher Nachweis kann insbesondere durch Vorlage von wasserbehördlichen Bescheiden, aus denen der Umfang der Niederschlagswasserbeseitigung durch die private und die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ersichtlich ist, erfolgen.“

Artikel 2
Änderung des § 3
Gebührenpflichtige

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- „1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich zur Nutzung Berechtigte.“

Artikel 3
Änderung des § 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

I. § 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- „1. Die Gebührenpflicht für ein an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgt.“

II. § 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss weggefallen ist.“

Artikel 4
Änderung des § 5
Erhebungszeitraum

§ 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5
Erhebungszeitraum und Gebührenschuld

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restzeitraum des Jahres. Bei einer Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres endet der Erhebungszeitraum vorzeitig.
2. Ein unterjähriger Wechsel des Gebührenpflichtigen bewirkt ebenfalls die Beendigung des Erhebungszeitraumes beim bisherigen Gebührenpflichtigen und den Lauf eines neuen Erhebungszeitraumes bis zum Jahresende beim neuen Gebührenpflichtigen.
3. Am Ende des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld.

4. Weicht der Erhebungszeitraum vom Kalenderjahr ab, wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2012


Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

